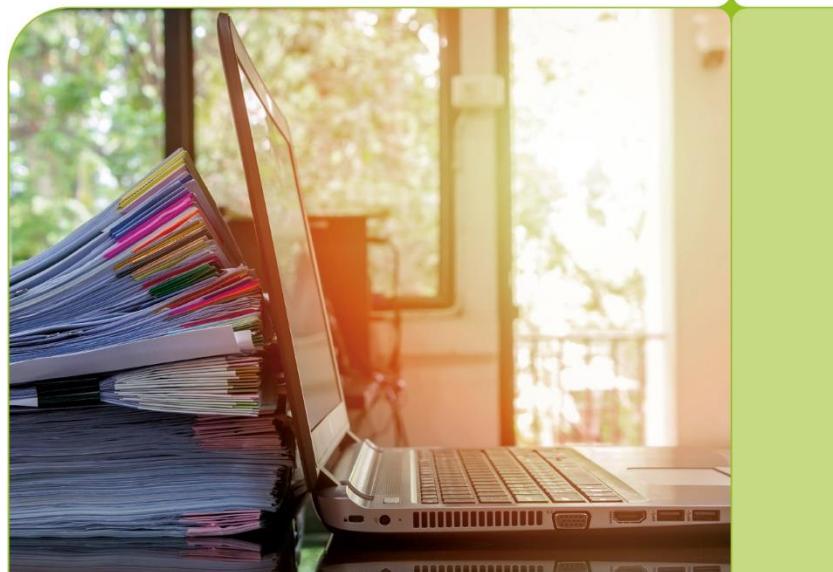


Unternehmensbasisdatenregister und einheitliche Wirtschaftsnummer

Bürokratieentlastung für Unternehmen durch Vermeidung von Mehrfachmeldungen



Mandanten-Informationen

Unternehmensbasisdatenregister und einheitliche Wirtschaftsnummer

Inhalt

1	Unternehmensbasisdatenregister	1
2	Registerbehörde	2
3	Legal Entity Identifier (LEI)	2
4	Quelldaten	3
5	Erfasste Unternehmen	4
6	Gespeicherte Stammdaten	5
7	Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer	7
8	Öffentliche Stellen	8
9	Abrufberechtigte Stellen	9
10	Wann tritt das Unternehmensbasisdatenregister in Kraft?	10

1 Unternehmensbasisdatenregister

Bundestag und Bundesrat haben am 09. Juli 2021 das Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (UBRegG) beschlossen. Mit diesem Gesetz soll ein einheitliches Unternehmensbasisdatenregister errichtet werden, in dem alle Grunddaten von Wirtschaftsakteuren¹ eingetragen werden sollen, die zur statistischen Auswertung notwendig sind. Außerdem soll jedem Unternehmen eine eindeutige Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c Abgabenordnung) zugeordnet werden.

Das Unternehmensbasisdatenregister soll der Politik und Verwaltung statistische Daten liefern, um das wirtschaftliche Geschehen in Deutschland besser verstehen zu können. Außerdem soll es zur Entbürokratisierung beitragen, indem die Datenbasis, die bisher auf zahlreiche Register verteilt ist, vereinheitlicht wird. Damit müssen Unternehmen nicht mehr Daten an verschiedene Register – derzeit gibt es circa 120 unterschiedliche Register – übermitteln. Diese Register stehen derzeit unabhängig nebeneinander und sind wenig bis gar nicht verknüpft. Die daraus entstehenden Friktionen sollen durch das Unternehmensbasisdatenregister beendet werden.

Der Datenaustausch findet dann zwischen den verschiedenen registerführenden Verwaltungsbehörden automatisch statt. Die Unternehmen und anderen Wirtschaftsakteure werden mittels einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer identifiziert.

Übergreifendes Ziel des Gesetzes zur Einführung des Unternehmensbasisdatenregisters soll es sein, die Unternehmen durch eine Reduzierung von statistischen Meldungen zu entlasten und die Qualität öffentlicher Statistiken zu verbessern (sog. Once-only-Prinzip).

Mit einer Rechtsverordnung (UBRegV) vom 03. Juli 2024 (Bundesgesetzblatt I, 2024, Nr. 220) werden Details zur Datenübermittlung festgelegt.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Registerbehörde

Das Statistische Bundesamt (Destatis) wird das Unternehmensbasisdatenregister führen. Damit ist das Statistische Bundesamt die sog. Registerbehörde. Die Registerbehörde ist für die Qualität, Konsistenz und Aktualität der Basisdaten verantwortlich.

Das Unternehmensbasisdatenregister soll alle wirtschaftlich in Deutschland aktiven Einheiten mit deren fest definierten Merkmalen abbilden. Das Basisregister fasst laut Gesetz konsistente, vollständige und aktuelle Unternehmensbasisdaten aus bereits in anderen Registern oder öffentlichen Datenbeständen vorhandenen Daten und der Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) zusammen.

3 Legal Entity Identifier (LEI)

Die Global Legal Entity Identifier Foundation ist eine supranationale gemeinnützige Organisation, gegründet im Rahmen der G20, mit Sitz in der Schweiz. Sie wurde im Juni 2014 gegründet. Die Aufgabe der Global Legal Entity Identifier Foundation ist es, den Legal Entity Identifier (LEI) einzuführen. Der Legal Entity Identifier (LEI) ist ein alphanumerischer Code, der aus 20 Zeichen besteht und auf der ISO-Norm 17442 basiert. Der LEI ist mit Referenzdaten verknüpft, die eine klare und eindeutige Identifikation der Rechtsträger, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, ermöglichen. Jeder LEI enthält Informationen über die Eigentumsstruktur des Rechtsträgers.

Damit sollen öffentliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Die Qualität des Datenbestandes soll erhöht werden. Bestehende Lücken in den Datenbeständen sollen geschlossen werden. Zudem sollen Unternehmen entlastet werden, indem sie nicht dieselben Daten mehrfach in verschiedene statistische Abfragen eintragen müssen.

Unternehmensbasisdaten im Sinne des UBRegG sind Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten.

4 Quelldaten

Die Unternehmensbasisdaten sollen aus bereits existierenden Verwaltungsregistern (sog. Quellregistern) gespeist werden, wie z. B. dem Handelsregister. Aktualisierungen der Unternehmensbasisdaten aus einem Register sollen so auch anderen Registern und dort angeschlossenen Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen. Damit soll eine höhere Konsistenz und Aktualität der Daten im Unternehmensbasisdatenregister gewährleistet werden. Die Quellregister sind jedoch, laut Gesetzesbegründung, nicht zur Anpassung ihrer Datensätze verpflichtet, sollten sich Inkonsistenzen zeigen.

Als Grundlage für die Aufnahme eines Unternehmens in das Unternehmensbasisdatenregister dient ein sog. Quellregister (z. B. Handelsregister). Diese Quellregister sollen die erforderlichen Daten für den Aufbau und der späteren Aktualisierung der Unternehmensbasisdaten liefern.

Das Basisregister soll auf den bestehenden Verwaltungsstrukturen aufbauen und das Bund-Länder-Verhältnis berücksichtigen. Damit ist das Unternehmensbasisdatenregister die infrastrukturelle Voraussetzung für die umfassende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und zugleich ein wichtiges Element zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips, so die Gesetzesbegründung. Das „Once-Only“-Prinzip bedeutet, dass für ein und dasselbe Datum nur einmal eine Eintragung in ein Register erfolgen soll. Damit sollen Unternehmen entlastet werden, die bisher ein und dasselbe Datum in mehreren Registern angeben müssen (z. B. Handelsregisternummer, Steuernummer, Umsatzsteuer-ID).

Zudem ist eine Schnittstelle vom Basisregister zum bundeseinheitlichen Unternehmenskonto, das im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als Zugriffskomponente für unternehmensbezogene Online-Leistungen des Staates eingeführt wird, vorgesehen.

5 Erfasste Unternehmen

Die Daten folgender Unternehmen werden im Unternehmensbasisdatenregister gespeichert:

- Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (z. B. eingetragene Kaufleute (e. K.), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG)),
- Genossenschaften (GenG) im Sinne des Genossenschaftsgesetzes,
- Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG),
- Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- wirtschaftlich Tätige im Sinne der Abgabenordnung:
 - natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
 - juristische Personen (z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG, SE),
 - Personenvereinigungen (z. B. BGB-Gesellschaft),
- weitere Unternehmen im Sinne des 7. Sozialgesetzbuches, z. B. Unfallversicherer.

6 Gespeicherte Stammdaten

Im Unternehmensbasisdatenregister werden folgende Daten gespeichert (**Stammdaten**):

- Rechtsform des Unternehmens,
- Firma oder Name/Geschäftsbezeichnung entsprechend der Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister oder entsprechend der Führung im Datenbestand der öffentlichen Stelle,
- Verwaltungsanschrift und Unternehmenssitz (Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort, Länderkennzeichen),
- Sitz und inländische Geschäftsanschrift entsprechend der Eintragung in einem anderen Register,
- Rechtsform,
- Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige.

Sofern vorhanden werden außerdem folgende **Identifikationsnummern** gespeichert:

- bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer (entspricht der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO),
- Handelsregisternummer, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
- Eintragungsnummer des Genossenschaftsregisters, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
- Eintragungsnummer des Partnerschaftsregisters, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
- Vereinsregisternummer, einschließlich Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
- Unternehmernummer, einschließlich Anhang gemäß § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
- Betriebsnummern gemäß § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als Liste aller Betriebsnummern, die einem Unternehmen zugeordnet sind,
- Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung, einschließlich des Unterscheidungsmerkmals gemäß § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung und

- gültige Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden.

Neben den Stammdaten und den Identifikationsnummern werden des Weiteren folgende **Metadaten** gespeichert:

- Bezeichnung des Registers oder sonstigen Datenbestands der öffentlichen Stelle, aus dem das im Basisregister gespeicherte Datum stammt,
- Meldedatum an das Register oder den sonstigen Datenbestand der öffentlichen Stelle, aus dem das im Basisregister gespeicherte Datum stammt,
- Datum, ab dem ein Unternehmen in keinem Register mehr geführt oder nur noch als gelöscht geführt wird (Beendigungsdatum der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen), und
- Speicherdatum im Basisregister.

Die Registerbehörde hat fünf Jahre, nachdem ein Unternehmen in keinem Quellregister mehr geführt oder als gelöscht geführt wird, die Unternehmensbasisdaten zu löschen.

Natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind, erhalten neben ihrer Steuer-ID durch das neue Gesetz nun auch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO). Daten zu natürlichen Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, werden nicht gespeichert.

7 Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer

Einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1 wird im Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen zugeordnet. Als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung.

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient dem Zweck der registerübergreifenden eindeutigen Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen.

Die öffentlichen Stellen dürfen die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen in ihren Registern oder sonstigen Datenbeständen speichern und verwenden, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen ist bei jeder Übermittlung an das und aus dem Basisregister anzugeben, wenn sie vergeben und durch das Basisregister an die Quellregister übermittelt wurde.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird ab dem November 2024 durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an wirtschaftliche Akteure vergeben (§ 139a Absatz 1 i. V. m. § 139c AO). **Die Zuteilung erfolgt stufenweise und ohne Antrag.**

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist ähnlich der Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.), die bereits an natürliche Personen vergeben wird. Natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, z. B. Einzelkaufleute, Freiberufler werden, neben ihrer bestehenden Steuer-Identifikationsnummer, zusätzlich eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt bekommen.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern bestehen und damit in ihrer Form der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entsprechen. Zusätzlich erhält die Wirtschafts-Identifikationsnummer eine fünfstellige Nummer (Unterscheidungsmerkmal), z. B. für unterschiedliche Betriebsstätten.

In der ersten Stufe wird Wirtschaftsbeteiligten, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet oder Kleinunternehmer (§ 19 UStG) sind, eine W-IdNr. zunächst mit dem Unterscheidungsmerkmal „-00001“ zugeordnet.

An alle anderen Wirtschaftsbeteiligten wird die W-IdNr. mit dem Unterscheidungsmerkmal „-00001“ voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2025 vergeben. Sollte ein Wirtschaftsbeteiligter mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, vergibt das BZSt hierfür weitere Unterscheidungsmerkmale voraussichtlich ab 2026. Weitere Details werden später bekanntgegeben.

Die Zuteilung wird per öffentlicher Mitteilung im Bundesgesetzblatt oder ELSTER bekanntgegeben. Wirtschaftsbeteiligte, die eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStID) haben, erhalten ihre

Wirtschaftsidentifikationsnummer per öffentlicher Mitteilung. In dieser Mitteilung wird bekanntgegeben, dass die UStID als W-IdNr. verwendet werden muss. Eine gesonderte Mitteilung wird nicht erfolgen. Sollte die UStID nicht mehr bekannt oder nicht mehr gültig sein, so kann eine Mitteilung der W-IdNr. bei der Bundeszentrale für Steuern ab November 2024 beantragt werden. Alle anderen Wirtschaftsbeteiligten erhalten ihre W-IdNr. über das ELSTER-Portal.

Auf keinen Fall wird die W-IdNr. per E-Mail oder telefonisch bekanntgegeben.

8 Öffentliche Stellen

Zu den öffentlichen Stellen, die Daten liefern, zählen neben den Registergerichten folgende öffentliche Stellen:

- Landesjustizverwaltungen,
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- Bundeszentralamt für Steuern.

9 Abrufberechtigte Stellen

Öffentliche Stellen liefern nicht nur Daten an das Unternehmensbasisdatenregister, sondern bestimmte öffentliche Stellen dürfen Daten für bestimmte Zwecke auch abrufen.

Als abrufberechtige Stellen werden genannt:

- Registergerichte und Landesjustizverwaltungen zur Pflege der Daten des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters,
- die das Unternehmensregister im Sinne des Handelsgesetzbuchs führende Stelle (derzeit Bundesanzeiger Verlag),
- Landesjustizverwaltungen zur Verknüpfung mit den Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister,
- die für Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen Unternehmen nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz zuständigen Landesbehörden und die zentrale Verbindungsstelle,
- Bundesamt für Justiz,
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- Bundeszentralamt für Steuern,
- Deutsche Bundesbank,
- Bundesagentur für Arbeit,
- mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesrats, die Betreiberin des auf der ELSTER-Infrastruktur der Steuerverwaltung beruhenden Unternehmenskontos (sofern das Unternehmen der Datenverarbeitung im Unternehmenskonto zustimmt),
- an das Statistische Bundesamt zur Pflege des Unternehmensdatenregisters.

Die abrufberechtigten Stellen, insbesondere die Quellregister, seien jedoch nicht verpflichtet, die Stammdaten aus dem Basisregister zu verwenden. Im Falle inkonsistenter Stammdaten können die Quellregister mit den abweichenden eigenen Stammdaten weiterarbeiten.

Die Datenübermittlungen durch die Registerbehörde werden bei der Registerbehörde protokolliert. Datenschutzstandards sollen von allen beteiligten Behörden und anderen öffentlichen Stellen eingehalten werden.

10 Wann tritt das Unternehmensbasisdatenregister in Kraft?

Das Gesetz ist mit Verkündung im Gesetzesblatt am 14. Juli 2021 in Kraft getreten. Da der Datenumfang sehr groß ist, wird das Basisregister stufenweise aufgebaut. Die erste Aufbaustufe begann im Jahr 2023. Mit der schrittweisen Vergabe der W-IdNr. ab November 2024 startet eine weitere Aufbaustufe.

Im Jahr 2026 steht gemäß dem Gesetz zur Einführung des Unternehmensbasisdatenregisters eine Evaluierung des Unternehmensbasisdatenregisters an. Es wird dann überprüft, ob das Unternehmensbasisdatenregister funktioniert und gegebenenfalls angepasst werden muss.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © skarie/www.stock.adobe.com

Stand: November 2024

DATEV-Artikelnummer: 12342

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)